

## Kundmachung

### Information über die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu Kennzeichen WST1-UG-87

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 08.03.2024 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark RAP“ gestellt. Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 29.08.2024 bis einschließlich 14.10.2024 in den Standortgemeinden Rohrau und Petronell-Carnuntum sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass das die **Auskunftserteilung der Projektwerberin**, die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang** und die **Teilgutachten** in der Zeit von **07.01.2025 bis einschließlich 06.02.2025** in den Standortgemeinden Rohrau und Petronell-Carnuntum sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 07.01.2025 bis einschließlich 06.02.2025 im Internet abrufbar: [https://www.noel.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht\\_aktuell.html](https://www.noel.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html)

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. G u n d a c k e r